



### Inhalt:

- 163 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die wesentliche Erweiterung und den Betrieb einer Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 319 der Gemarkung Pollenfeld durch die Gemeinde Pollenfeld
- 164 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 45 Ä I „Landershofen Schafbuckel“
- 165 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe
- 166 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühlal

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 163 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die wesentliche Erweiterung und den Betrieb einer Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 319 der Gemarkung Pollenfeld durch die Gemeinde Pollenfeld**

Die Gemeinde Pollenfeld hat mit Antrag vom 11.03.2014 die Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 KrWG für die wesentliche Erweiterung und den Betrieb einer Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 319 der Gemarkung Pollenfeld beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zi.Nr. 131 oder unter der Telefonnummer 08421-70328 eingeholt werden.

Eichstätt, 06.08.2014

Landratsamt Eichstätt

gez. O t t e , Regierungsrätin

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 164 **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 45 Ä I „Landershofen Schafbuckel“**

Der Stadtrat hat am 31.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 45 „Landershofen Schafbuckel“ in der Fassung der 1. Änderung (Ä I) vom 24.07.2014 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.45 Ä I „Landershofen Schafbuckel“ in Kraft.

Ab dem 1. September 2014 wird der Bebauungsplan mit Begründung und die Zusammenstellung wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 06.08.2014

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe**

**165 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Juli 2014 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 30,00 €.

(2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro geprüftes Rechnungsjahr.

(3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstaussfall usw. abgegolten.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum 30.6. eines jeden Jahres ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Juli 2014 in Kraft.

gez. B ö h m , Verbandsvorsitzende

**Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal**

**166 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal**

Der Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 10. Juli 2002 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

Ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung wird der für den technischen Bereich des Zweckverbandes verantwortliche Leiter der Stadtwerke Eichstätt für die Teilnahme an Sitzungen entschädigt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 30,00 €.

(2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro geprüftes Rechnungsjahr.

(3) Der für den technischen Bereich des Zweckverbandes verantwortliche Leiter der Stadtwerke Eichstätt erhält die Sitzungspauschale jeweils in Höhe der festgesetzten Entschädigung für die Verbandsräte.

(4) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstaussfall usw. abgegolten.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Juli 2014 in Kraft.

gez. S c h e r m e r , Verbandsvorsitzender